

A und B waren Erben der verstorbenen M zu jeweils 1/2. Dem A wurde versehentlich ein Erbschein ausgestellt, ausweislich dessen er alleiniger Erbe der M war. A beschloss, sich diesen Umstand zunutze zu machen. Er veräußerte eine antike Kommode, die zur Erbmasse gehörte und sich bis dahin in der ehemaligen Wohnung der M befunden hatte, zu einem Kaufpreis von 400,00 Euro an K. Hierbei gab sich A als Alleinerbe der M aus und legte dem K zum Nachweis den Erbschein vor. Der Wert der Kommode betrug 250,00 Euro, was weder A noch K bekannt war.

Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht? Strafanträge sind, soweit erforderlich, gestellt. § 242 StGB ist nicht zu prüfen.

Lösungshinweise

I. Strafbarkeit gemäß § 263 gegenüber und zu Lasten des K

A könnte sich wegen Betruges gegenüber und zu Lasten des K strafbar gemacht haben.

A hat den K getäuscht, indem er ihm durch Abschluss des Kaufvertrages konkludent vorgespiegelt hat, er sei Alleineigentümer der Kommode. Hierdurch hat er einen entsprechenden Irrtum bei K hervorgerufen. K hat durch Abschluss des Kaufvertrages sowie durch Zahlung der 400,00 Euro eine Vermögensverfügung getroffen.

Fraglich ist, ob K einen Vermögensschaden erlitten hat. Dies setzt voraus, dass der Gesamtwert seines Vermögens geschmälert ist. Maßgeblich ist also, ob der Verlust der 400,00 Euro durch eine Gegenleistung des A kompensiert worden ist.

Eine Kompensation könnte durch den Erwerb von Eigentum eingetreten sein. K hat allerdings nicht gemäß §§ 929, 932 BGB gutgläubig Eigentum erlangt, weil die Kommode im Sinne von § 935 BGB abhanden gekommen war. Denn B hatte seinen Mitbesitz (vgl. § 857 BGB) unfreiwillig verloren. Jedoch ist ein gutgläubiger Erwerb nach §§ 2365, 2366 BGB erfolgt, weil K gutgläubig war und das Abhandenkommen der Kommode einer Anwendung des § 2366 BGB nicht entgegensteht (vgl. Palandt-Bassenge, 63. Auflage 2004, § 857 Rn 10).

Allerdings entsprach der Wert der Kommode (250 Euro) nicht dem Kaufpreis (400 Euro), so dass insoweit, also in Höhe von 150 Euro, ein Vermögensschaden vorliegt. Auch Kausalität ist gegeben, weil K ohne die Täuschung des A den Kaufvertrag nicht abgeschlossen und in diesem Fall auch keinen Schaden erlitten hätte. Jedoch dürfte dieser Schaden nicht dem Schutzzweck des § 263 unterliegen, weil er keinen inneren Zusammenhang zu der Täuschung des A aufweist; über den Wert der Kommode hatte A nicht getäuscht. Den Schaden hätte K vielmehr auch dann erlitten, wenn A Alleineigentümer gewesen wäre.

Jedenfalls fehlt es am Vorsatz des A, weil dieser vom Wert der Kommode keine Kenntnis hatte.

Eine Strafbarkeit nach § 263 gegenüber und zu Lasten des K scheidet somit aus.

II. Strafbarkeit nach § 263 gegenüber K und zu Lasten des B

In Betracht kommt weiterhin ein Betrug des A gegenüber K und zu Lasten des B. K hat über das Vermögen des B verfügt, indem er sich mit A über den Übergang des Eigentum geeinigt hat; der Vermögensschaden des B liegt in seinem Eigentumsverlust. Allerdings setzt ein Dreiecksbetrug ein Näheverhältnis zwischen Verfügendem und Geschädigtem voraus. Ein solches Näheverhältnis könnte hier allenfalls darin zu sehen sein, dass K aufgrund der zivilrechtlichen Gutgläubensvorschriften die Möglichkeit hatte, dem B dessen (Mit-)Eigentum zu entziehen. Dies dürfte indes abzulehnen sein, weil von einem Näheverhältnis nicht gesprochen werden kann, wenn der Verfügenden die Wirkung seiner Verfügung auf das Vermögen des Geschädigten nicht kennt. Hiernach wäre ein Betrug gegenüber K und zu Lasten des B abzulehnen.

Sofern, was vertretbar ist, der objektive Tatbestand des Betruges bejaht wird, liegen die weiteren Voraussetzungen vor. A handelte vorsätzlich und in der Absicht rechtswidriger Bereicherung. Er hätte sich folglich wegen Betruges gegenüber K und zu Lasten des B strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit nach § 246 I

Indem A die Kommode an K veräußert hat, hat er sich die Kommode rechtswidrig zueignet. Denn in der Veräußerung einer fremden Sache liegt eine Manifestation des Zueignungswillens (Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage 2003, § 246 Rn 7). A hat sich damit wegen Unterschlagung strafbar gemacht.